

Bitburger Gespräche : Jahrbuch 2013

56. Bitburger Gespräche zum Thema 'Öffentlichkeit und Privatheit - Grenzverschiebungen in der modernen Kommunikationsgesellschaft'

von

Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier, Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier

1. Auflage

[Bitburger Gespräche : Jahrbuch 2013 – Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik, Trier / Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier](#)

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Methodenlehre, Rechtstheorie, -politik](#)



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 66418 2

MARTIN NETTESHEIM

Öffentlichkeit und Privatheit – Grenzverschiebungen in der modernen Kommunikationsgesellschaft

Die Existenz eines öffentlichen Raums hat für die Konstruktion von demokratischer Selbstbestimmung einer freien Gesellschaft politischer Bürger eine zentrale Bedeutung. Einerseits konstituiert sich eine Gesellschaft erst in öffentlichen Räumen; erst hier wird die Interaktion der politischen Subjekte beobachtbar. Andererseits sind die Kommunikationsprozesse in diesem Raum für die Legitimation, Steuerung und Rückbindung des staatlichen Handlungssystems von zentraler Bedeutung.¹

Öffentlichkeit kann insofern als Raum mit besonderen, für die Idee der Moderne kennzeichnenden Kommunikationsstrukturen begriffen werden. Staatlichkeit lässt sich als „dahinter“ liegender, Privatheit als „davor“ oder als „außerhalb“ liegender Bereich begreifen.² Öffentliche Räume – und damit auch die Grenzziehung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit – sind Ausdruck sozialer Konstruktion. In dieser Konstruktion fließt ein ganzes Bündel funktionaler Erwartungshaltungen zusammen: Es geht um Legitimation, um gesellschaftliche Integration, aber auch um politisch-demokratische Diskursivität – also um Aktion. Die inneren Strukturen eines öffentlichen Raums sind ebenso wie seine äußeren Grenzen nicht statisch. Sie sind Ausdruck sozialer Traditionen und politisch-kultureller Anschauungen – insofern tief verwurzelt, teilweise anthropologisch radiziert, immer über Theoriebildung und kulturelle Praxis verfestigt. Sie sind aber nicht unabänderlich. Dies gibt Anlass dazu, Veränderungen nicht vorschnell als Gefährdungsprozess zu deuten. Wer sich vor Augen hält, wie sich öffentliche Räume von der Zeit der Kaffeehäuser zur Welt der modernen Massenmedien verändert haben, wird in der Entstehung des Internets eine Herausforderung begreifen, nicht aber automatisch und vorschnell eine Verlustgeschichte erzählen.

¹ Die Freiheitlichkeit der Interaktions- und Kommunikationsprozesse ist nicht nur äußere Bedingung für die Entstehung einer solchen Gesellschaft, sondern ihr eingeschriebenes Wesensmerkmal. Erst aus einer freien Öffentlichkeit kann sich eine politische Gesellschaft konstituieren; und erst aus dieser Öffentlichkeit heraus kann eine Steuerung und Kontrolle erfolgen, die es rechtfertigen, die Entscheidungen im politischen Handlungssystem der Autorenschaft der Bürger zuzuschreiben.

² Natürlich lag in der Vorstellung getrennter Räume (Staat – Öffentlichkeit – Privatsphäre) immer schon (auch im 19. Jahrhundert) eine Idealisierung. Ein radikales Trennungdenken ist durch die Entstehung vielfältiger Verschränkungen offensichtlich hinfällig. Der funktionale Eigenwert und die normative Bedeutung der Idee der Unterscheidbarkeit verschiedener Räume sind aber ungebrochen.

Wer sich dieser Herausforderung rechtspolitisch stellt, wird zunächst und vor allem darauf dringen, dass die normativen Prinzipien, die in der Konstruktion öffentlicher Räume zur Ermöglichung von Freiheit und Selbstregierung der Mitglieder einer politischen Gemeinschaft zum Tragen kommen, auch in der neuen Welt durchgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die gleiche Zugänglichkeit öffentlicher Räume als auch für die Sicherung der je individuellen Kontrolle darüber, welche persönlichen Angelegenheiten in öffentlichen Räumen be- und verhandelt werden.³

Man sollte die Schwierigkeiten, die sich bei der Bewältigung dieser Aufgabe stellen, nicht unterschätzen. Weiterhin ist die staatsrechtliche Beschäftigung mit den normativen Prinzipien der Strukturierung öffentlicher Räume erstaunlich unterentwickelt. Die Legitimationsfunktion dieser Räume wird meistens stärker akzentuiert als die Integrations-, die Handlungs- und die Steuerungsfunktion. Die Staatsangehörigkeit und das Wahlrecht bilden Institutionen, die die Beschäftigung mit dem kommunikativen Geschehen in öffentlichen Räumen in den Hintergrund treten lassen. Nur das Rundfunkverfassungsrecht bildet hier eine Ausnahme. Zudem liegt dem staatsrechtlichen Verständnis die Annahme routinierter Öffentlichkeit zugrunde, das die Geschehnisse und Prozesse allenfalls teilweise erfassen kann. Es hat für Erscheinungen einer aktivierten Öffentlichkeit keinen Platz und betrachtet diese eher als Fremdkörper und als Anomalie denn als gleichwertige Form öffentlicher Kommunikation. Vor diesem Hintergrund sind dem Staatsrecht normative Maßstäbe, mit denen auf die Veränderungen der Internetwelt zu reagieren ist, allenfalls auf hohem Abstraktionsniveau verfügbar.

Instrumentell ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass das Recht zwar durchaus in der Lage wäre, bewährte Kommunikationsstrukturen und Gegebenheiten in öffentlichen Räumen vor Veränderungsdruck zu schützen. Um der Sicherung der Freiheit des kommunikativen Geschehens willen darf sich das Recht aber nicht darauf einlassen, öffentliche Räume vollständig durchzustrukturieren. Das Recht kann normative Grundbedingungen schützen, es darf aber weder petrifizieren noch Kommunikationsprozessen die notwendige Offenheit rauben.

Es kommt ein Weiteres hinzu. Die kommunikativen Möglichkeiten, die sich im virtuellen Raum eröffnen, bergen Freiheitspotentiale in sich, wie sie bis vor nicht allzu langer Zeit kaum vorstellbar waren. In ihnen liegt eine Ermächtigung, die mit einem ungeahnten Zuwachs demokratischer Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten einhergeht. Es ist nicht verwunderlich, dass sich die kulturellen Leitmuster zweckmäßigen Verhaltens in den neu entstandenen Räumen erst schrittweise herausbilden. Der Optimist wird darauf verweisen, dass die Herausbildung derartiger Muster Zeit benötigt. Der Pessimist wird demgegenüber die Gefahr sehen, dass die technische Entwicklung so schnell voranschreitet, dass es zu einer unwiderbringlichen Zerstörung normativ grundlegender Maßstäbe und Praktiken kommen wird. Er wird die Gefahr eines unvernünftigen Freiheitsgebrauchs hervorheben, vor der Unüberschaubarkeit und Unabsehbarkeit der Folgen warnen, vor allem aber darauf verweisen, dass die Folgen

³ Diese Frage ist zunächst eine Entscheidung, die der individuellen Entscheidung unterliegt. Allerdings kann in einem politischen System der Bereich (begrenzt) politisiert werden (Verhältnisse in der Ehe etc.).

unvernünftigen Verhaltens in digitalen Räumen viel dauerhafter sind als in der realen Welt, ja vielleicht gar nicht mehr ausradiert werden können.

Man kann aber nicht nur über die Bewertung der für den einzelnen nunmehr verfügbaren Freiheitssphäre und die darin liegenden Gefahren streiten. Auch aus der Sicht eines institutionell-demokratischen Verständnisses öffentlicher Räume bestehen Chancen und Gefahren. Ich möchte auf vier Problemkreise hinweisen:

1) Jeder hat heute das Recht und die Möglichkeit, Ausschnitte aus seinem Leben in der Öffentlichkeit zu thematisieren und zu präsentieren. Die diesbezügliche Entscheidungsgewalt liegt nicht mehr bei den Medien, sondern ist in die Sphäre der Einzelnen gerückt. Zugleich ist die Verantwortung für die Folgen einer Selbstinszenierung auf den Einzelnen verlagert worden – mit der Folge, dass dessen (vor allem: unvernünftige) Entscheidung seinerseits „berichtswürdig“ sein kann. Das Hineindrängen dieser Kommunikationsprozesse in den öffentlichen Raum ändert dessen Struktur. Eine Verfaserung politischer Diskurse ist zu befürchten, ebenso eine Verdrängung der für die Steuerung und Rückbindung des politischen Handlungssystems wesentlichen diskursiven Prozesse durch die Imperative der ganz andersartig ausgerichteten Medienkonsumwünsche.

2) Zu beobachten ist auch ein Verlust der Definitions- und Steuerungsfunktion bürgerlicher Normen. Die Wertvorstellungen und Anschauungen darüber, was in die Öffentlichkeit „gehört“ und was privat zu bleiben hat, lösen sich auf. An ihre Stelle tritt die Verhandlung von Interessen – einerseits des Inszenierungsinteresses, des Interesses am Aufmerksamkeitsgewinn, vielleicht auch des Interesses an der Erlangung des Status als „celebrity“, andererseits des kommerziellen Verbreitungs- und Ausschaltungsinteresses, das auch die manipulative Verleitung zur Selbstinszenierung beinhaltet kann. Damit wird Privatheit zu einem handelbaren Gut, zu einem Bereich, in den Einblicke gestattet werden, wenn ein hinreichender Gegenwert erwartet wird (Komfort, Effizienz, Geld, Freundschaft etc.). An die Stelle einer konventionell definierten statischen Tabusphäre treten ökonomisch geprägte fluide Lagen. Zugleich ändert sich das Auswahlkriterium, nach dem sich bestimmt, welche Informationen in den öffentlichen Raum eindringen. Es ist nicht mehr die demokratisch-politische „Werthaltigkeit“, sondern die Auswahlkriterien einer Aufmerksamkeitsökonomie. Von Seiten der Medien wird dieser Wandlungsprozess teils aufgenommen, teils auch aktiv gefördert. Es ist eine Umstellung des Medienethos zu beobachten, die an die Stelle einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortungshaltung die Orientierung an den Imperativen einer eher kurzlebigen Aufmerksamkeitsökonomie treten lässt. Ich beobachte hier, ohne zu kritisieren. Denn es sind ja nicht finstere Verschwörungsabsichten, die diesen Wandel vorantreiben, sondern die Konsumwünsche der Adressaten, die sich nur zu gerne ihren Erregungsgefühlen und ihrem Moralisierung- und Skandalisierungstrieb hingeben. Im Zuge dieses Wandlungsprozesses erfährt die Privatsphäre eine grundsätzlich neue Definition. Sie wird zu einer verhandelbaren, in ihrem konkreten Gehalt hochgradig individualisierten Sphäre. Ihre Grenze wird nicht konventional festgelegt, auch nicht einseitig bestimmt, sondern im Zuge von Aushandlungsprozessen definiert. Persönlichkeitsschutz sollte sich insofern von der Vorstellung des Schutzes statischer

Sphären lösen und auf die Sicherung der Fairness des Verhandlungsprozesses und der Ausgewogenheit der Ergebnisse abstellen.

Andererseits geht es um die Frage, ob er nicht zu einer Zerstörung der fragilen Strukturen und Prozesse öffentlicher Deliberation führt. Wie kann demokratische Steuerung und Rückkopplung bewirkt werden, wenn öffentliche Kommunikationsprozesse von aufmerksamkeitsökonomischen Maximen getrieben werden?⁴

3) Demokratiethoretisch ist in der Konstruktion eines öffentlichen Raums die Existenz freier und autonomer Subjekte vorausgesetzt, die sich mit ihren Anliegen in den öffentlichen Diskurs einbringen und dort um die Definition des Gemeinwohls ringen. An der Kaffeehausrunde der diskutierenden Bürger konnte potentiell jeder teilnehmen; es zählte nicht die Person, sondern das Argument. Auch die Idee einer massenmedialen Demokratie, wie sie lange Phasen des 20. Jahrhunderts prägte, war gerade von der Idee des entindividualisierten (und deswegen: egalitären) Akteurs geprägt. In dem sich heute herausbildenden öffentlichen Raum muss sich das Individuum demgegenüber, um überhaupt noch Gehör zu finden, zum Kommunikationsobjekt machen (lassen). In dem Stimmengewirr wird nur der gehört werden, der nach den Gesetzen der Aufmerksamkeitsökonomie auf Interesse stößt. Das Interesse kann der fachlichen Kompetenz und Lebensleistung geschuldet sein („Habermas“-Konstellation). Es kann dem Charme, dem Charisma oder der Herkunft des Objekts geschuldet sein („Gutenberg“-Syndrom). Es kann aber auch einem Wunsch nach Inszenierung von Peinlichkeit zu verdanken sein („C-Promi“-Syndrom). Der Wandel zum selbst inszenierenden Objekt wird in virtuellen Räumen dadurch erleichtert, dass dort ein Gefühl anonymisierter A-Subjektivität bestehen kann, wie es dies bei der Kommunikation im Angesicht zu Angesicht nie der Fall wäre. Offenkundig verändern sich damit die Muster repräsentativer Demokratie. Die Entindividualisierung und Egalisierung, die in der Konzeption moderner repräsentativer Flächendemokratie erfolgt, wird tendenziell rückgängig gemacht, vielleicht sogar aufgehoben. Die egalitäre Gleichheit der Bürger im demokratischen Diskursprozess wird in Frage gestellt. Die Transformation der Einzelwillen zum Gemeinwillen wird neu strukturiert.

4) Ich möchte noch einen vierten Punkt ansprechen. Auch für die staatlichen Handlungsakteure ist der Wandlungsprozess nicht ohne Bedeutung. Die Steuerungs- und Rückkopplungsleistung, die von einem öffentlichen Diskursprozess ausgeht, der vom Gemeinwohlstreben politischer Bürger geprägt wird, ist offenkundig eine andere als die Orientierungsleistung, die ein von den Gesetzen der Aufmerksamkeitsökonomie geprägter Raum zu erbringen vermag. In der Bundesrepublik hatte sich ein Zusammenspiel repräsentativer Entscheidungsprozesse und routinierter Öffentlichkeit herausgebildet, das der Politik ein erhebliches Maß eigenverantwortlicher Gestaltung ermöglichte. Es erscheint nicht ohne Ironie, dass die neue – tendenziell weniger politische – Öffentlichkeit keine Freisetzung und keine Eröffnung von Handlungsspielräumen bewirkt, sondern umgekehrt Ressourcen in Beschlag zu nehmen und eine Entpolitisierung des politischen Handlungsraums zu bewirken scheint. Erleben wir die

⁴ Wichtig ist zudem, dass die Vorstellung strikter Sphärentrennung aufgegeben werden muss.

Umstellung auf eine Stimmungs- und Stimmendemokratie, in der an die Stelle der repräsentativen, in sich ruhenden Entscheidungsfindung die jeweilige Akklamation gesucht wird? Werden vormals verantwortlich-repräsentativ regierende Politiker zu Verwaltern von Macht, die nach der jeweiligen Stimmungslage entscheiden?

Es ist nicht die Aufgabe einer Einführung, auf diese Fragen Antworten zu geben. Ich will mich mit der Feststellung begnügen, dass repräsentativ entscheidende Amtsträger heute mit einem Umfeld konfrontiert sind, das die überkommenen Entscheidungsroutinen wesentlich verändern wird. Für das Recht geht es darum, zu entscheiden, wie es auf diese Veränderungen reagieren will: Soll es sich dem Schutz und der Garantie von Praktiken widmen, die einmal sozial-kulturell konsentiert waren, heute aber in der Auflösung begriffen sind? Wenn ja: Nach welchen Standards soll es dabei vorgehen? Oder soll sich das Recht einer vorschnellen Konservierung vergangener Erfahrungen enthalten und – im Sinne der Ermöglichung eines *trial and error* – der gesellschaftlichen Praxis die Sammlung von Erfahrungen überlassen? Selbst wenn man nicht einen naiven Glauben in die Problemlösungsfähigkeit der Technik selbst hegt, könnte es für das Recht sinnvoll sein, erst einmal zu beobachten.

Wir werden in den kommenden Stunden darüber diskutieren, wie man sich diesen Fragen stellen sollte. Der sich ändernde öffentliche Raum, seine Abgrenzung zum Reich des Privaten und seine Verkopplung mit dem Staatlichen werden aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden: Herr Kollege *Di Fabio* wird sich den Wandlungerscheinungen aus der demokratietheoretischen Sicht widmen, Frau Kollegin *Thimm* wird die gesellschaftstheoretische Perspektive einnehmen, Frau Abgeordnete *Rößner* die Sichtweise einer Akteurin im politischen Handlungssystem. Morgen wird es darum gehen, wie das Individuum die Entscheidung darüber bewahren kann, ob und wie es sich in der Öffentlichkeit präsentiert bzw. präsentiert wird. Herr Kollege *Schertz* wird den Persönlichkeitsschutz, Herr Dr. *Stentzel* den Datenschutz in den Blick nehmen. Herr Dr. *Schmid* wird sich schließlich mit der Funktion und der Verantwortung des Rundfunks in der „neuen Öffentlichkeit“ befassen. Ich danke den Rednerinnen und Rednern ganz herzlich dafür, unserer Einladung nachgekommen zu sein, ebenso, meine Damen und Herren, für Ihr Interesse. Ich freue mich auf zwei sicherlich spannende Tage.

beck-shop.de

UDO DI FABIO

Wie reagiert Demokratie auf den Wandel der Öffentlichkeit?

I.

1. Die neuzeitliche Demokratie übersetzt die Idee der griechischen Polis für die nationale und territoriale Staatenwelt. Dabei wird die Agora, jene attische Volksversammlung freier und mündiger Männer¹, im Raum des Parlaments nachempfunden: Hier treffen sich die gewählten Repräsentanten des Volkes als Volksversammlung, beraten, entscheiden, geben Gesetze. Doch Repräsentation reicht nicht, um die Unmittelbarkeit und die Erfahrung einer Selbstregierung des Volkes zu vermitteln. Das gelingt nur über eine tagtägliche Extrapolierung des Geschehens vom Parlament und von der Regierung hinein in einen konstruierten Raum, den wir als Öffentlichkeit bezeichnen und der als öffentliche Meinung zu einem unsichtbaren, aber wirkmächtigen Mitspieler politischer Entscheidungsprozesse wird.²

In gewisser Weise waren die adeligen und bürgerlichen Salons³, die gedruckten Nachrichten und die Gesellschaftsblätter schon im Übergang zum Zeitalter der Aufklärung wesentliche Bestimmungsfaktoren, die die Idee von territorial großflächiger Demokratie innerhalb eines sprachlich erschließbaren diskursiven Raumes plausibel machten.⁴ Die Konstruktion einer Öffentlichkeit, die sich jeden Tag aufs Neue herstellt, hat eine Besonderheit: Sie versteht sich als Einheit der Gesellschaft und formuliert Wahrheits- und Moralansprüche eines rasonierenden Publikums, das für *Kant* ein Probestein des „Fürwahrhaltens“ ist, also dessen, was „für jedes Menschen Vernunft gültig“ zu befinden sei.⁵ Die funktional ausdifferenzierte Gesellschaft, die die Wirtschaft autonom neben Wissenschaft, Recht und Politik stellt, sucht einen Ort der Einheit. Dafür differenziert sie spezialisierte Formen aus. Die Einheit der modernen Gesellschaft ressortiert nicht etwa im politischen System, dort findet sie nur symbolisch statt. Wäre dies anders, hieße das die funktionale Ausdifferenzierung zurückzunehmen und die autonomen Freiheiten der anderen Systeme zu gefährden, wie das der

¹ Jochen Bleicken, Die athenische Demokratie, 4. Auflage 1986, S. 190.

² Das kann man kritisieren, aber nicht bestreiten, siehe bereits: Ferdinand Tönnies, Kritik der öffentlichen Meinung, 1922.

³ Albert Kaltenthaler, Die Pariser Salons als europäische Kulturzentren, 1960.

⁴ Zur Entwicklung der Presse von Beginn der frühen Neuzeit: Rudolf Stöber, Deutsche Pressegeschichte, 2005.

⁵ Jürgen Habermas, Strukturwandel der Öffentlichkeit, 1962, S. 133, zitiert hier den Königsberger aus der Schrift „Vom Meinen, Wissen und Glauben“.

politische Totalitarismus des 20. Jahrhunderts belegt oder vielleicht entdifferenzierende Tendenzen des 21. Jahrhunderts befürchten lassen.

Die Öffentlichkeit ist demnach nicht nur ein kontrollierender, mitlaufender Agent einer in die Sphäre der Gesellschaft hinein erweiterten Gewaltenteilung („Vierte Gewalt“)⁶. Öffentlichkeit ist auch eine dem Wissenschaftssystem sich anverwandt fühlende Wahrheitsagentur, eine dem Wirtschaftssystem sehr nahestehende Informationshandelsstelle, eine der Religion ähnelnde Instanz für moralische Fragen, ein Forum für Rechtsfragen und natürlich für Angelegenheiten des politischen Prozesses, der hier seine eigentliche Reflexionsbühne findet. Alles zusammengenommen sieht es so aus, als konstruierten die Massenmedien die Einheit einer Gesellschaft, die in ihrer Struktur ohne Zentrum und ohne Einheit ist.⁷

Jeder, der sozusagen aus seinem speziellen Funktionssystem auf die Massenmedien schaut, ist natürlich permanent empört über die Defizite der Nachrichtenauswahl, der Angemessenheit und Richtigkeit des Publizierten – und doch liest jeder Politiker, jeder Unternehmensvorstand, jede Max-Planck-Forscherin, jeder Bischof, jede Verfassungsrichterin, was gerade über seine und ihre Profession berichtet wird. Die Kontakte sind unterschiedlich dicht, aber nirgendwo fehlt die Presseabteilung. Wer frei bleiben will, muss sich mit dem Einheitsvermittler, der über den Fortbestand der Autonomie richtet, gut stellen.

2. Der schwerfällige und unvorhersehbare Diskurs der Agora wurde in diesem Nachrichtenraum verstetigt und durch den gebildeten oder jedenfalls professionellen Journalismus sowie durch das Verlagswesen mit verlegerischen Richtungsentscheidungen vor allzu großen Überraschungen oder ständigen Interdependenzunterbrechungen abgesichert. Weil Presse immer zuerst Presse liest oder antizipiert, bevor sie ihren Kontakt zur Wirklichkeit sucht und als Publikation transformiert, kann sich ein mediales System, gegründet auf Neuigkeitswert, fest etablieren und sich mit eigenen Konsistenzprüfungen auch operativ schließen.⁸ Man kann massenmediales Geschehen der sogenannten Printmedien und des später hinzutretenden Rundfunks als „Umarbeitung von Irritation in Information“⁹ verstehen und damit auf die Selbstbezüglichkeit massenmedialer Operationen hinweisen, die einen eigenen, selbstreferentiellen Zyklus bilden, der mit dem Anlass (Irritation) nur lose gekoppelt ist.

„Themenkarrieren“, die einem festen Verlaufsmuster folgen,¹⁰ sind dort zwangsläufig und auch von Journalisten nur in Grenzen steuerbar. Ein Thema folgt somit mehr einer Informationsmode mit Aufstieg, Crescendo, Zenit und dem unvermeidlichen

⁶ Diese objektive Funktion für die Demokratie führt im Fall der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG nicht zu einer Relativierung subjektiver Verfügungsmacht, sondern zu einer Geltungsverstärkung im Vorgang der Abwägung mit anderen Grundrechtspositionen, siehe *Schmidt-Jortzig*, Meinungs- und Informationsfreiheit, in: HStR Bd. II, § 162 Rdnr. 11.

⁷ Einheitsverlust bedeutet, dass die Einheit der Gesellschaft zwar aus verschiedenen Perspektiven thematisiert werden kann, aber eben nicht mehr „konkurrenzfrei“: Siehe *Peter Fuchs*, Die Erreichbarkeit der Gesellschaft, 1992, S. 89.

⁸ *Niklas Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2. Auflage 1996, S. 19.

⁹ *Niklas Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2. Auflage 1996, S. 27.

¹⁰ *Niklas Luhmann*, Die Realität der Massenmedien, 2. Auflage 1996, S. 28 f.